OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350829/9/Kl/CG

Datum:
Linz, 25. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des V E, vertreten durch DI. H E, R, S, gegen den Bescheid der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle OÖ bei der Landwirtschaftskammer OÖ vom 20.4.2020, AZ: Sto/Brand/002/4-2020, wegen Abweisung des Antrages auf Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ durch Zuerkennung gemäß § 31 Abs. 1a Oö. LFBAG 1991 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 2. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antrag auf Zuerkennung des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ gemäß § 31 Abs. 1a Z. 2 iVm § 15 Abs. 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 – Oö. LFBAG 1991, LGBl.Nr. 95/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 49/2017, als unbegründet abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit E-Maileingabe vom 11. April 2019 wurde die Anerkennung des Beschwerdeführers als Facharbeiter für landwirtschaftliche Hauswirtschaft, in eventu die Zulassung zur Prüfung unter Erlassung aller Prüfungen, in eventu auf Erlassung der Teilprüfungen, in eventu auf Erlassung einzelner Teilprüfungen mit Ersuchen von Notenanrechnung gestellt. Es wurde auf das Maturazeugnis sowie Zeugnis der 3. Klasse der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Steyr hingewiesen. Es wurden Unterlagen angeschlossen.
Mit Eingabe vom 7. Juni 2019 wurde als Ergänzung zum Antrag vom 11. April 2019 das ausgefüllte Formular „Antrag auf Zulassung zur Facharbeiterprüfung Landwirtschaft“ und „Antrag um Anrechnung von Noten zur Facharbeiterprüfung“ für das Ausbildungsgebiet „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ mit Beantragung der Anrechnung aller Gegenstände eingebracht.
Mit E-Maileingabe vom 2. Februar 2020 wurde zum Antrag vom 11. April 2019 ausgeführt, dass dieser auf „unverzügliche Anerkennung als Facharbeiter für landwirtschaftliche Hauswirtschaft bzw. Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement mit Verweis auf meine Rechtsansicht ohne jegliche Prüfung in Bescheidform“ lautet.

Mit dem angefochtenen Bescheid der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle OÖ (LFA OÖ) vom 20.4.2020 wurde der Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ durch Zuerkennung als unbegründet abgewiesen.
Begründend wurde im Bescheid auf das vom Antragsteller vorgelegte Jahreszeugnis des 3. Jahrganges und das Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Steyr mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement Bezug genommen und daraus abgeleitet, dass nicht „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ besucht wurde und daher die Fachrichtung des Schulbesuches nicht gleichlautend mit dem Ausbildungsgebiet für den beantragten Facharbeiter sei. Im Fall nicht gleichlautender Ausbildungsgebiete könne das Recht zuerkannt werden, wenn der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer höheren Schule, einer Universität oder Fachhochschule nachgewiesen wird und die Einschlägigkeit dieser Ausbildung mit der Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) gegeben ist. Eine Verordnung, mit der die Einschlägigkeit der Ausbildung Gesundheitsmanagement in einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe mit der Ausbildung zum Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement festgestellt wird, wurde nicht erlassen. Auch bestehe aufgrund der unterschiedlichen Lehrpläne keine Einschlägigkeit dieser Ausbildungen. Nach dem Ausbildungsplan für die Ausbildung zum Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (Anlage 1), sind

landwirtschaftliche Themen, vor allem Pflanzenbau und Tierhaltung zentrale Lehrinhalte. Dem gegenüber weise der Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement, wie ihn der Antragsteller absolviert habe, nach dem Lehrplan gemäß der Verordnung BGBl.Nr. 316/2003 keinerlei landwirtschaftliche Lehrinhalte auf. Eine Einschlägigkeit der Ausbildung im Sinn des § 15 Abs. 2 Oö. LFBAG 1991 liege daher nicht vor. Ein Antrag auf Feststellung der Einschlägigkeit sei auch nicht gestellt worden. Die eingebrachten Eventualanträge seien nach ständiger Rechtsprechung erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Primärantrag abzusprechen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Es wurden die Einvernahme namentlich genannter Zeugen sowie die Beischaffung von Akten sowie die Feststellung der Gültigkeit von aufgeführten Rechtsgrundlagen beantragt. Es wurde auf die positive Absolvierung der Matura sowie des 3. und 5. Jahrganges der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe durch den Beschwerdeführer hingewiesen. Der erfolgreiche Besuch der 3. Klasse einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, einer Höheren Lehranstalt für Betriebs- und Ernährungswirtschaft oder einer Höheren Lehranstalt für Umwelt, Wirtschaft und Ernährungsberatung würden den Abschluss der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft ersetzen. Es erfülle daher der Beschwerdeführer die Voraussetzungen. Auch erfülle er die Voraussetzungen für die Zulassung sowie den Antritt zur Prüfung Landwirtschaftlicher Facharbeiter, sowie auch für die Anrechnung aller Prüfungsgegenstände für Landwirtschaftlicher Facharbeiter. Der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft. Der Lehrplan Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft und der Lehrplan Fachrichtung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement seien inhaltlich nahezu ident und unterscheiden sich wesentlich nur im Namen der Fachrichtung. Dem Antrag auf Zuerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft bzw. Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement sei daher stattzugeben. Im Lehrplan Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement sind die Themen Pflanzenbau und Tierzucht im Gesamtausmaß von 5 Wochenstunden bei einer Gesamtwochenstundenzahl von 108 Wochenstunden als marginale Lerninhalte zu bewerten. Der Beschwerdeführer habe „einen Primärantrag nach § 31 Abs. 1a Z. 2 Oö. LFBAG 1991 iVm § 10 Abs. 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 iVm § 16 Oö. LFBAG 1991 mit Begehr auf bescheidmäßige Feststellung der Gleichwertigkeit der Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft mit der Land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ beantragt. Die LFA OÖ habe eine Stellungnahme der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzuholen. Es sei dem Beschwerdeführer das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung „Facharbeiter Ländliche Hauswirtschaft“, sowie

„Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ mit Bescheid zuzuerkennen.

In einer ergänzenden Eingabe vom 2. Juni 2020 (datiert mit 29. Mai 2020) wurden noch Tatsachen zum Antrag des DI. H E vorgebracht.

3. Das LFA OÖ als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Es wurde eine Stellungnahme der Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 17. Juni 2020 betreffend Prüfung der Einschlägigkeit HLW Steyr beigeschlossen. Es wurde festgehalten, dass die Entsprechung der Bildungsinhalte zwischen HLW Steyr und der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten für Land- und Ernährungswirtschaft nur durch die inhaltliche Prüfung der Lehrpläne nachvollziehbar dargestellt werden kann. Der positive Abschluss einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft ersetzt die Facharbeiterprüfung im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement. Die Gegenüberstellung der HLW Steyr – Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement zu der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft ergebe eine Einschlägigkeit in den Gegenständen „Lebenskunde und Familienpflege, Betriebswirtschaft und Marktkunde, Politische Bildung, Schriftverkehr, Fachrechnen“, keine Einschlägigkeit in den Gegenständen „Haushalt und Haushaltsführung, Ernährung, Wäsche und Bekleidung, Pflanzenbau und Tierhaltung“.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. September 2020, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und der Beschwerdeführer vertreten durch seinen Bevollmächtigten sowie das LFA OÖ erschienen sind.

In der mündlichen Verhandlung wurde zur Klarstellung des Antrages des Beschwerdeführers angegeben, dass sich dieser auf das Ausbildungsgebiet Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement bezieht. Die Anträge vom 11.4.2019 und 7.6.2019 lauten sohin auf Zuerkennung der Führung der Berufsbezeichnung Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, mit dem Eventualantrag auf Zulassung zur Facharbeiterprüfung im Ausbildungsgebiet Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement sowie auf Anrechnung von Noten für dieses Ausbildungsgebiet. Es wird daher die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe mit der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft bzw. nunmehr Ländliche Betriebs- und Haushaltswirtschaft gemäß § 10 Abs. 2 der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 beantragt.

Zu der genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 merkte das LFA OÖ auch noch an, dass die Prüfungsordnung veraltet sei und dazu zu ergänzen sei, dass damals die Fachschule zweijährig gewesen sei und bei einer Anrechnung dann noch ergänzend eine Prüfung zu machen gewesen sei. Auch wurde ergänzt, dass beim Abschluss der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule der Fachschulbesuch ersetzt wird, nicht aber die Prüfung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl.Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. II Nr. 59/2014, ist die Ausbildung zum Facharbeiter durch Lehre vorgesehen, wobei die Lehrzeit 3 Jahre dauert. Während der Lehrzeit ist die Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule oder ein Fachkurs zu besuchen. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule oder Fachkurse ist eine Facharbeiterprüfung abzulegen. Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt je nach Lehrberuf, in dem die Ausbildung erfolgt ist, zur Führung des Ausdrucks „Facharbeiterin“ oder „Facharbeiter“ unter Anführung des Ausbildungsfaches (§§ 6 und 7 LFBAG).
Dieser Regelung entsprechen die §§ 6, 8 und 13 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 – Oö. LFBAG 1991, LGBl.Nr. 95/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 49/2017.

§ 5 Abs. 3 LFBAG sowie § 12 Abs. 1 und 2 Oö. LFBAG eröffnen eine Anrechnung von verwandten Lehrberufen, allenfalls unter Ablegung von Ergänzungsprüfungen.

Bei nicht verwandt gestellten Lehrberufen regelt § 5 Abs. 4 LFBAG bzw. § 12 Abs. 3 Oö. LFBAG, dass im Einzelfall Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten unter Bedachtnahme auf die Dauer des Lehrverhältnisses oder der Schulzeit sowie auf die Verwertbarkeit dieser Ausbildungszeiten angerechnet werden können oder als Ersatz für den Besuch der Berufsschule oder eines Fachkurses anzurechnen sind. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Anrechnung sind in der Ausbildungsordnung zu regeln (§ 12 Abs. 4 Oö. LFBAG).

Als Ersatz der Lehre (3 Jahre Lehrzeit und Besuch einer Berufsschule bzw. von Fachkursen) sieht § 8 LFBAG den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen, vor, wobei der erfolgreiche Besuch einer 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung ersetzt.

Dem entspricht § 14 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 iVm § 15 Oö. LFBAG, wonach die Lehre ersetzt werden kann durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, wenn die Zeiten des Fachschulbesuchs nach der allgemeinen Schulpflicht und die praktische Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsgebiet zusammen mindestens 36 Monate umfassen. Die Ausbildung zum Facharbeiter wird mit der erfolgreichen Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen, wobei Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen Lehrberufen sowie Schulzeiten unter Bedachtnahme auf ihre Dauer und Verwertbarkeit auf die praktische Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsgebiet anzurechnen sind (§ 14 Abs. 2 Oö. LFBAG).

Der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, aber auch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule ersetzt die Facharbeiterinnen- bzw. die Facharbeiterprüfung in dem mit der Fachrichtung der Schule gleichlautenden Ausbildungsgebiet (§ 15 Abs. 1 Oö. LFBAG).

Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einschlägiger Universitäten oder Fachhochschulen ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen (§ 8 Abs. 3 LFBAG). Entsprechend regelt § 15 Abs. 2 Oö. LFBAG, dass der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule, jeweils mit einer Fachrichtung, welche nicht gleichlautend ist mit einem Ausbildungsgebiet (Lehrberuf), sowie einer Universität oder Fachhochschule die Facharbeiterinnen- bzw. die Facharbeiterprüfung in einem bestimmten Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) dann ersetzt, wenn die jeweilige Ausbildung einschlägig zur Berufsausbildung zur Facharbeiterin bzw. zum Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) ist. Über die Einschlägigkeit von Ausbildungen an diesen Fachschulen, Lehranstalten, höheren Schulen, Universitäten oder Fachhochschulen entscheidet auf Antrag die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

Gemäß § 31 Abs. 1 Oö. LFBAG wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiterin bzw. Facharbeiter“ nach diesem Landesgesetz erworben
1) durch Ablegung der Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterprüfung
2) durch Zuerkennung gemäß Abs. 1a
3) durch Zuerkennung gemäß §§ 3a und 4.

Gemäß § 31 Abs. 1a Oö. LFBAG ist das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung auf Antrag von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Bescheid zuzuerkennen, wenn

1) der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer mindestens 3-jährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder höheren Schule gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen wird;
2) der erfolgreiche Besuch (Abschluss) einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, einer höheren Schule, einer Universität oder Fachhochschule nachgewiesen wird und die Einschlägigkeit dieser Ausbildung mit der Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) gegeben ist (§ 15 Abs. 2).

5.2. Der Beschwerdeführer weist ein Jahreszeugnis des 3. Jahrganges und das Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Steyr mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement vor.
Es liegt daher keine ordnungsgemäße Lehre und erfolgreicher Besuch der Berufsschule oder erfolgreicher Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule samt Facharbeiterprüfung vor. Ein Erwerb des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 31 Abs. 1 lit. a und b Oö. LFBAG kommt daher nicht in Betracht.
Der Beschwerdeführer strebt daher die Zuerkennung (mit Ersatz der Facharbeiterprüfung) gemäß § 31 Abs. 1a Oö. LFBAG an. Dazu ist auszuführen, dass die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Steyr mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement keiner Schule gemäß § 15 Abs. 1 Oö. LFBAG entspricht, da die Fachrichtung Gesundheitsmanagement nicht gleichlautend ist mit dem Ausbildungsgebiet „Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ (§ 31 Abs. 1a Z.1 iVm. § 15 Abs. 1 Oö. LFBAG).
Aber auch die beantragte Zuerkennung gemäß § 31 Abs. 1a Z. 2 Oö. LFBAG ist nicht erfolgreich, weil die genannte vom Beschwerdeführer besuchte höhere Schule gemäß dieser Bestimmung die Einschlägigkeit dieser Ausbildung mit der Berufsausbildung im betreffenden Ausbildungsgebiet (Lehrberuf) gemäß § 15 Abs. 2 Oö. LFBAG fordert. Die Einschlägigkeit bei einem nicht gleichlautenden Ausbildungsgebiet entscheidet gemäß § 15 Abs. 2 Oö. LFBAG auf Antrag die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, sofern nicht die Einschlägigkeit durch Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festgestellt ist. Eine solche Verordnung besteht nicht. Es ist daher über Antrag des Beschwerdeführers an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Einschlägigkeit der Ausbildung des Beschwerdeführers mit dem Schwerpunkt Gesundheitsmanagement zum beantragten Ausbildungsgebiet Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement festzustellen. Ein solcher Antrag an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wurde bislang nicht gestellt, und ein solches Verfahren dort bislang nicht durchgeführt. Die diesbezügliche wörtliche Ergänzung im Beschwerdeverfahren ersetzt den entsprechenden Antrag nicht. Erst nach Feststellung der Einschlägigkeit kann eine Zuerkennung (als Ersatz der Facharbeiterprüfung) des Rechts zur Führung einer Berufsbezeichnung „Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ erfolgen. Zur Einschlägigkeit führt die Land- und

forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle OÖ im angefochtenen Bescheid aus, dass nach dem Ausbildungsplan zum Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement landwirtschaftliche Themen, vor allem Pflanzenbau und Tierhaltung zentrale Lehrinhalte sind. Dem gegenüber weist der Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement keinerlei landwirtschaftliche Lehrinhalte auf. Ein entsprechendes Feststellungsverfahren wurde nicht beantragt und durchgeführt.

Wenn sich hingegen der Beschwerdeführer auf § 10 Abs. 2 der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 bezieht, so ist gemäß § 10 Abs. 2 der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3.1.1992, Folge 1, in der Fassung der letzten Novelle vom 10. September 2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 29.11.2007, Folge 24, geregelt, dass der erfolgreiche Besuch der 3. Klasse der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, einer höheren Lehranstalt für Betriebs- und Ernährungswirtschaft oder einer höheren Lehranstalt für Umwelt, Wirtschaft und Ernährungsberatung den Abschluss der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft bzw. 2 Jahre der Lehre im Ausbildungsgebiet Ländliche Hauswirtschaft ersetzt. Damit ist unmissverständlich ausgedrückt, dass der Abschluss der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt wird, nicht jedoch die Facharbeiterprüfung (siehe auch dazu § 31 Abs. 1 Z. 1 Oö. LFBAG), da nach erfolgreichem Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule gemäß § 31 Abs. 1 Z. 1 lit. b Oö. LFBAG durch Ablegung der Facharbeiterprüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Facharbeiter erworben wird. Bezogen auf den Beschwerdeführer heißt das, dass der Besuch der 3. Klasse der höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe mit dem Ausbildungsschwerpunkt Gesundheitsmanagement lediglich den Abschluss der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft ersetzen kann, nicht aber die dazugehörende Facharbeiterprüfung.
Darüber hinaus ist aber auf § 31 Abs. 1 Z. 1 lit. b Oö. LFBAG insofern hinzuweisen, dass Schulzeit und praktische Tätigkeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen müssen (§ 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. LFBAG). Dazu führt aber auch § 14 Abs. 2 3. Satz Oö. LFBAG noch aus, dass Ausbildungs- und Praxiszeiten aus anderen (Lehr)berufen sowie Schulzeiten unter Bedachtnahme auf ihre Dauer und Verwertbarkeit auf die praktische Tätigkeit im betreffenden Ausbildungsgebiet anzurechnen sind. Die Facharbeiterprüfung wird nicht ersetzt.
Zur Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft der Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 ist auszuführen, dass diese Verordnung mit letzter Novelle von 10. September 2007 gilt und daher Novellen des Oö. LFBAG, zuletzt mit LGBl.Nr. 49/2017, nicht mehr ausführt, allerdings als Pendant zur Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft das nunmehrige Ausbildungsgebiet Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement gemäß § 6 Abs. 1 Oö. LFBAG zu sehen ist.

Es ist daher im Grunde des Antrages auf Zuerkennung der Führung der Berufsbezeichnung Facharbeiter Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement die Abweisung gemäß § 31 Abs. 1a Z. 2 iVm § 15 Abs. 2 Oö. LFBAG zu Recht erfolgt. Die Spruchkonkretisierung erfolgte im Grunde des § 31 Abs. 1a Oö. LFBAG.

5.3. Hinsichtlich der Eventualanträge, insbesondere auf Zulassung zur Facharbeiterprüfung, allenfalls unter Anrechnung von Noten führte bereits die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle OÖ zu Recht aus, dass eine Entscheidung über den Eventualantrag erst zulässig ist, wenn über den Hauptantrag (abschlägig) entschieden worden ist. Das bedeutet aber, dass eine Entscheidungspflicht über einen Eventualantrag solange nicht bestehen kann, als der Hauptantrag nicht rechtskräftig abgewiesen worden ist (VwGH vom 27.11.2014, 2013/03/0152 mwN.). Dazu führt der VwGH aus, dass der Eventualantrag keine bloße Ergänzung des Hauptantrags oder eine Antragsänderung darstellt. Es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag unter der obgenannten aufschiebenden Bedingung, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt.
Im fortgesetzten Verfahren wird daher über den Eventualantrag des Beschwerdeführers auf Zulassung zur Facharbeiterprüfung Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement und allenfalls Anrechnung von Noten für das Ausbildungsgebiet Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement zu entscheiden sein.

5.4. Der beantragten Beischaffung von Akten und Ladung von namentlich genannten Persönlichkeiten sowie Auskunft und Aufstellung von Statistikdaten ist nicht nachzukommen, da diese für den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens nicht von Relevanz sind. Aus anderen Verfahren kann für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen werden. Gleiches gilt für die Beantragung namentlich genannter Zeugen, wobei ein bestimmtes Beweisthema nicht angeführt wurde.

Für eine Befangenheit des entscheidenden Organs ergeben sich sowohl aus dem Akt als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte. Nähere Begründungen zum Beschwerdevorhalt liegen selbst auch in der Beschwerde nicht vor. Eine nähere Begründung der Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wurde nicht ausgeführt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des entscheidenden Organs der LFA OÖ vor. Es war daher kein Verfahrensmangel festzustellen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt